

Leider positiv

Vor der Reise noch schnell ins Testzentrum: Das wird Routine werden. Doch was passiert, wenn man tatsächlich erkrankt ist?

VON EVA DIGNÖS

Wird schon gutgehen, wird schon negativ sein, denkt man sich, während das Wattestäbchen an der Rachenwand kratzt und die Tränen in die Augen schießen. Wer reisen möchte, kommt an einem Corona-Abstrich kaum vorbei, vor allem, wenn es ins Ausland gehen soll. Viele Länder machen ihn zur Voraussetzung für die Einreise – und daran wird sich für alle, die noch nicht geimpft sind, in absehbarer Zeit wenig ändern. Auch vor einem Rückflug nach Deutschland ist er mittlerweile Pflicht. Maximal 48 Stunden darf das Ergebnis in der Regel alt sein. Doch was, wenn es nicht gut geht? Wenn der Test eine Covid-19-Infektion anzeigt? Welche Rechte haben Urlauber dann? Und wie können sie schon jetzt bei der Buchung des Sommerurlaubs möglichen finanziellen Risiken vorbeugen?

Das Urlaubsland verlangt einen negativen Corona-Test. Das Ergebnis des Abstrichs kurz vor der Abreise ist positiv. Was nun?

Wer positiv getestet wurde, darf nicht reisen, sondern muss in Quarantäne, unabhängig davon, ob er Symptome hat oder nicht. Das ist zwar die Folge einer behördlichen Anordnung, dennoch lassen sich daraus keinerlei Entschädigungsansprüche an den Staat ableiten. „Kann der Urlauber wegen eines positiven Corona-Tests, einer Coronaerkrankung oder wegen einer behördlichen Quarantäneanordnung den Urlaub nicht antreten, fällt dieses in seinen Risikobereich“, sagt der Würzburger Reiserechtsanwalt Kay P. Rodegra. Für Folgekosten muss man selbst aufkommen. „Tritt der Urlauber von einer Pauschalreise zurück, kann der Reiseveranstalter Stornokosten verlangen“, erläutert der Jurist. Gleiches gilt bei einer Individualreise, wenn also nur eine Leistung bei einem Vertragspartner gebucht wurde: „Wird ein Flug storniert, kann die Airline entsprechend dem gewählten Tarif Stornokosten berech-

nen, ebenfalls kann auch ein Hotel oder Ferienhausanbieter bei Absage eine Entschädigung fordern.“ Wie hoch die Stornokosten sind, steht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen. In der Regel wird es umso teurer, je kurzfristiger die Absage ist. Platz der Urlaub durch einen positiven Corona-Test nur wenige Stunden vor der Abreise, ist womöglich der komplette Reisepreis verloren.

Kann man sich gegen Stornokosten absichern?

Eine Erkrankung vor Urlaubsbeginn ist eigentlich ein typischer Fall für eine Reiserücktrittskostenversicherung. Sie übernimmt die Stornokosten, je nach Tarif komplett oder teilweise, wenn man die Reise wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht antreten kann, wegen einer plötzlichen Erkrankung zum Beispiel, wegen eines Todesfalls in der Familie, wegen eines Unfalls oder auch wegen eines Wasserschadens in der Wohnung. Doch auch hier ist durch Corona manches anders: „Es ist derzeit wichtiger denn je, die Versicherungsbedingungen genau zu prüfen“, sagt Sabine Blanke, Juristin beim Europäischen Verbraucherzentrum Deutschland in Kehl.

Worauf müssen Verbraucher beim Versicherungsabschluss achten?

Manche Anbieter zahlen gar nicht, wenn der Reiserücktritt im Zusammenhang mit einer Pandemie steht. Dann ist die Versicherung im Zusammenhang mit Corona wertlos. Auch wenn Leistungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, können vermeintlich kleine Vertragsdetails im Ernstfall entscheidend sein: Werden die Stornokosten nur bei einer Infektion gezahlt? Oder auch, wenn man als Kontaktperson in Quarantäne muss? Und berechtigt die Erkrankung eines Familienangehörigen ebenfalls zum Reiserücktritt? Manchmal muss eine Corona-Zusatzpolice gebucht werden, um sämtliche Risiken abzusichern. Und ganz wichtig: „Die Reiserücktrittskostenversicherung muss rechtzeitig abgeschlossen werden, in der Regel

spätestens 30 Tage vor der Abreise“, sagt Verbraucherjuristin Sabine Blanke. Bei spontanen Last-Minute-Trips gewähren die Versicherer meist eine Frist von bis zu drei Tagen ab der Buchung. Sich angesichts mehrerer Coronafälle am Arbeitsplatz eine Woche vor dem Abflug schnell noch zu versichern, wird nicht funktionieren.

Auch die Versicherungspakete, die bei vielen Pauschalreiseveranstaltern derzeit im Preis inbegriffen sind, gilt es sorgfältig zu prüfen: Springen sie schon ein, wenn man wegen eines positiven Tests gar nicht Richtung Ferienziel aufbrechen kann? Oder erst bei einer Erkrankung am Urlaubsort?

Was passiert, wenn ein Covid-19-Test am Urlaubsort positiv ausfällt?

Dann ist der Urlaub erst einmal vorbei: Mit einer Covid-19-Infektion wird man nicht nur in Deutschland in Quarantäne geschickt, sondern auch in den allermeisten Urlaubsländern. Wo sie stattfindet, regelt jeder Staat in seinen Infektionsschutzregeln: Manche verlangen einen Aufenthalt in staatlich kontrollierten Einrichtungen, andere lassen die Isolierung in der eigenen Ferienwohnung zu. Auf Mallorca, einer der wenigen Ferienorte ohne Corona-Risikostatus, harren derzeit mehr als 20 deutsche Touristen in einer Quarantäneunterkunft an der Flughafen-Autobahn aus. Immerhin: Die Kosten für die Unterbringung übernimmt der spanische Staat. Ein Quarantänequartier auf Island hingegen kostet pro Nacht umgerechnet gut 60 Euro.

Solche Zusatzkosten muss man als Reisender selbst zahlen, es sei denn, man hat sich vorab entsprechend abgesichert. Viele Pauschalreisen enthalten bereits ein Covid-19-Versicherungspaket. Übernommen werden beispielsweise die Kosten für eine unfreiwillige Verlängerung des Aufenthalts aufgrund einer Quarantäne. Für Individualreisende kann eine Corona-Zusatzpolice zu einer Reiseabbruchversicherung sinnvoll sein. Die Arztrechnungen übernimmt in Europa die gesetzliche Kranken-

versicherung, allerdings nur im Rahmen der im Urlaubsland üblichen Leistungen, wie Sabine Blanke vom Europäischen Verbraucherzentrum erläutert.

Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung ist deshalb eine Überlegung wert. „Sie trägt auch die Kosten für einen Rücktransport aus medizinischen Gründen“, sagt Blanke. Und wieder gibt es feine Unterschiede in den Versicherungsbedingungen: Es sollte bereits ein „medizinisch sinnvoller“ Transport möglich sein, nicht nur der „medizinische notwendige“ Fall. Bei Reisen außerhalb Europas ist die Auslandskrankenversicherung ohnehin unerlässlich.

Wer zahlt, wenn wegen eines positiven Corona-Tests der Rückflug verpasst wird?

Vor einer Flugreise zurück nach Deutschland ist mittlerweile ein Corona-Test Pflicht. Bei einem positiven Ergebnis darf die Airline den Fluggast nicht mitnehmen. Und nun? Die Rücktransport-Option aus der Auslandskrankenversicherung greift nur, wenn man aus medizinischen Gründen nach Deutschland gebracht werden muss, nicht jedoch bei einer Infektion ohne Symptome oder mit einem unkomplizierten Verlauf. Zumindest finanziell ganz gut sieht es wieder für Pauschalurlauber aus: Die Versicherungspakete der Reiseveranstalter umfassen in der Regel auch die Kosten für den neuen Rückflug nach der Corona-Quarantäne.

Individualreisende müssen möglicherweise tief in die Tasche greifen: „Der Fluggast trägt das Risiko, wenn er vor dem Flug positiv auf das Coronavirus getestet wird“, sagt Anwalt Rodegra. „Die Mehrkosten für den Rückflug muss er selbst tragen.“ Für den eigentlich gebuchten Flug erfolgt je nach Tarif eine Erstattung von der Airline: Die im Preis enthaltenen Steuern und Gebühren kann man immer zurückfordern, bei teureren Flügen besteht manchmal die Möglichkeit, kostenlos zu stornieren. Dann gibt es auch den Ticketpreis zurück.